

Schutzkonzept der DLRG OG Dorstfeld e.V.

„Schweigen schützt die Falschen – Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“



Disclaimer

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Ausarbeitung verwendeten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.

Impressum

Konzept zur Prävention und Intervention zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt in der DLRG OG Dorstfeld e.V.

Adresse:

DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V.
Littgenloh 33
44379 Dortmund

E-Mail:

info@dorstfeld.dlrg.de

Stand: 23.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Definitionen - Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?	5
Machtmissbrauch	5
Grenzverletzungen und Übergriffe	5
Körperliche (physische) Gewalt	5
Emotionale (psychische) Gewalt	6
Sexualisierte Gewalt	6
3. Grundsätze	6
4. Risikobereiche, Personengruppen und Risikoanalyse (Anhang)	7
Bereich 1: Ausbildungs- und Übungsbetrieb im Sportbad	7
Örtliche Gegebenheiten	7
Ausbildungsbetrieb	7
Bereich 2: Der Wasserrettungsdienst an den Rettungswachen	8
Örtliche Gegebenheiten	8
Organisation	9
Bereich 3: Ortsgruppenlehrgänge und -fortbildungen	9
Risikoanalyse	9
Bezug auf Helfer	9
Bezug auf Teilnehmer der Schwimmangebote und Mitglieder der OG	10
5. Prävention	12
5.1 Ansprechpersonen	12
5.2 Information und Sensibilisierung	13
5.3 Ehrenkodex	13
5.4 Verhaltensregeln im Verein	13
5.5 Erziehung, Bildung und Aus- und Fortbildung	14
5.6 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis	15
5.7 Verpflichtungserklärung und Einwilligungserklärung	15
6. Intervention	16
7. Konsequenzen für Täter im Verein	17
8. Ansprechpartner in der DLRG OG Dorstfeld e.V.	17
9. Krisenteam	18
10. Hilfsangebote	18
11. Fortschreibung	19
12. Kommunikation	19
13. Inkrafttreten	19
14. Anhänge	20

1. Einleitung

Die DLRG OG Dorstfeld e.V. verpflichtet sich, ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen und jegliche Form von Gewalt oder Grenzverletzungen zu verhindern. Mit diesem Schutzkonzept legen wir verbindliche Richtlinien und Maßnahmen fest, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unserem Verein bestmöglich vor interpersoneller Gewalt zu schützen. Wir verstehen den Schutz vor Gewalt als kontinuierlichen Prozess und als Aufgabe aller Vereinsmitglieder. Dieses Konzept soll Orientierung geben, Handlungssicherheit schaffen und dazu beitragen, dass unser Verein ein Ort ist, an dem sich alle sicher und respektiert fühlen. Dabei soll es die Vorgaben des Landeskinderschutzgesetzes NRW umsetzen und den Anforderungen des Landessportbundes NRW genügen.

Das Konzept richtet sich an alle Wachleiter, Wachgänger, Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Helfer, Betreuer, den Jugendvorstand und sonstigen Personen, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit in der DLRG OG Dorstfeld e.V. in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen treten (im Folgenden wird dieser Personenkreis mit dem Wort „Vereinsvertreter“ zusammengefasst).

2. Definitionen - Was verstehen wir unter interpersoneller Gewalt im Sport?

Um wirksam gegen interpersonelle Gewalt vorgehen zu können, ist ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Gewaltformen unerlässlich. Im Folgenden definieren wir die relevanten Begriffe:

Machtmissbrauch

Unter Machtmissbrauch verstehen wir jede Form der Ausnutzung einer Machtposition zum eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer. Im sportlichen Kontext kann dies beispielsweise durch Trainer, Betreuer oder Funktionäre geschehen, die ihre Autorität missbrauchen, um Sportler zu manipulieren, zu kontrollieren oder auszunutzen.

Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzverletzungen sind Handlungen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie können unbeabsichtigt sein, resultieren oft aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten und sind durch Reflexion korrigierbar. Übergriffe hingegen sind bewusste Handlungen, die wiederholt oder massiv persönliche Grenzen verletzen. Sie missachten die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Person und sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts.

Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Formen der bewussten physischen Schädigung einer Person. Im Sport kann dies von übermäßig hartem Körperkontakt im Training bis hin zu gezielten Schlägen oder anderen Formen der körperlichen Misshandlung reichen.

Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die die psychische Integrität einer Person verletzen. Dazu gehören verbale Angriffe, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen oder soziale Isolation. Im sportlichen Kontext kann dies beispielsweise durch übermäßige (ungerechtfertigte) Kritik, Bloßstellung vor der Gruppe oder Ausgrenzung geschehen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Im Sport kann dies von anzüglichen Bemerkungen über unerwünschte Berührungen bis hin zu sexuellem Missbrauch reichen.

3. Grundsätze

Die DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V. verpflichtet sich, insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene zu schützen, indem ein sicheres Umfeld geschaffen wird, in welchem Grenzüberschreitungen erkannt und unterbunden werden.

Die DLRG OG Dorstfeld e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch. Die Vereinsvertreter sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber den Vereinsmitgliedern und Teilnehmern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, bewusst.

Der Vereinsvorsitzende sowie die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt, sind unverzüglich über jede im Verein bekannt gewordene Grenzüberschreitung und jeden Verdachts- als auch konkreten Fall sexualisierter Gewalt in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Nichterreichbarkeit sind die Vertreter zu informieren.

Die DLRG OG Dorstfeld e.V. ist sich bewusst, dass sexuelle Gewalt ein ernstes Problem ist, das auch in Sportvereinen auftreten kann. Daher ist es wichtig, ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

4. Risikobereiche, Personengruppen und Risikoanalyse (Anhang)

Diese auf Materialien des DLRG LV Westfalen aufbauende Risikoanalyse soll Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen im Vereinsbetrieb aufdecken.

Die Risikoanalyse ist aufgeteilt in:

Bereich 1: Ausbildungs- und Übungsbetrieb im Sportbad

Bereich 2: Der Wasserrettungsdienst an den Rettungswachen

Bereich 3: Ortsgruppenlehrgänge und -fortbildungen

Wir beziehen uns in der Analyse sowohl auf die Teilnehmer unserer Kursangebote (TN) sowie alle aktiven Helfer (H) der Ortsgruppe. In Ausnahmefällen kommt es vor, dass jüngere Teilnehmer ab dem Juniorretterabzeichen auch Helfer der OG sind und im Rahmen von Veranstaltungen auch an Lehrgängen oder Fortbildungen mit Übernachtungsangeboten teilnehmen.

Bereich 1: Ausbildungs- und Übungsbetrieb im Sportbad

Örtliche Gegebenheiten

Das Sportbad (Höfkerstraße 12, 44149 Dortmund) verfügt als Neubau über alle Möglichkeiten, Schwimm- und Rettungsschwimmkurse sowie Breitensportangebote mit Teilnehmern aller Altersgruppen durchzuführen. Es gibt einen Verbindungsweg zwischen dem Solebad Wischlingen und dem Sportbad. Durch diesen Zugang, der vor den Sammelumkleiden des Sportbades endet, können Ortsgruppenfremde ins Sportbad kommen. Während der Übungszeiten der Ortsgruppe verfügt die Ortsgruppe über das komplette Sportbad, Personal des Badbetreibers ist nicht vor Ort (entsprechendes Personal befindet jedoch sich im anliegenden Solebad und ist bei technischen Problemen sofort zur Stelle). Es obliegt daher der Ortsgruppe, alle wesentlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten nachzukommen.

Die Schwimmhalle ist durch ihre rechteckige Grundfläche von allen Seiten komplett einsehbar. Es gibt ein Lehrschwimmbecken mit höhenverstellbarem Boden und ein Sportbecken mit Sprungturm. An den Hallenseiten sind Materialräume, Toiletten und Duschen frei zugänglich und von außen kaum einsehbar. Im Umkleidebereich existieren baulich getrennt vier Sammelumkleiden zu zwei Räumen an jeder Gebäudeseite sowie, dazwischen, Einzelumkleidekabinen und zwei Familienumkleidekabinen. Während der Trocken- bzw. Nassbereich vor bzw. hinter den Kabinenbereichen gut und durchgängig einsehbar ist, sind die Einzelumkleidekabinen bis ca. 30 cm über dem Boden frei und daher baulich nicht komplett getrennt.

Ausbildungsbetrieb

Während des Ausbildungsbetriebs Freitag abends sind alle Personengruppen anwesend. (Personengruppen: Teilnehmer, Helfer, Mitglieder, Badpersonal, Gäste, Eltern von Teilnehmern)

Das Ausbildungsangebot umfasst:

- Stunde 1: 18:10 bis 18:50 Uhr
- Stunde 2: 18:55 bis 19:35 Uhr
- Stunde 3: 19:40 bis 20:20 Uhr
- Stunde 4: 20:20 bis 21:00 Uhr
- Stunde 5: 21:00 bis 22:30 Uhr

Kursangebot	Zielgruppe	Wann
Kinderanfängerschwimmen	4 ½ bis ca. 9 Jahren	Stunde 1 bis 3
Halbschwimmer (Seepferdchen)	6 bis ca. 9 Jahren	Stunde 1 bis 3
DSA Bronze	6/7 bis ca. 10 Jahren	Stunde 1 bis 3
DSA Silber	7 bis ca. 10 Jahren	Stunde 1 bis 3
DSA Gold	7 bis ca. 12 Jahren	Stunde 1 bis 3
Juniorretter	10 bis ca. 12 Jahren	Stunde 1
Sonderriege	9 bis ca. 12 Jahren	Stunde 2
Rettungsschwimmkurs	12 bis 99 Jahren	Stunde 3 und 4
Erwachsenenschwimmen	18 bis 99 Jahren	Stunde 4
Helfertraining und Mitglieder-schwimmen (DLRG allgemein)	0 bis 99 Jahren	Stunde 4 und 5

Die Ortsgruppe Dorstfeld e.V. betreut zudem ein Kindergartenschwimmprojekt mittwochs von 14 Uhr bis 15 Uhr im Sportbad Wischlingen mit Kindern im Vorschulalter. Neben unseren DLRG- Kräften sind Erzieher der Einrichtungen vor Ort, im Durchschnitt begleiten zusätzlich vier Eltern das Angebot, diese haben ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Nicht alle Teilnehmenden sind Mitglieder der Ortsgruppe und haben daher keine sichergestellten Partizipationsmöglichkeiten in Belangen ihres Schutzes. In den Wechselpausen zwischen den Kursstunden begegnen sich die Teilnehmer der unterschiedlichen Altersgruppen in den Duschen und im Umkleidebereich. Dies kann zu Grenzverletzung und Gefährdung führen.

Organisatorisch wird der Betrieb im Bereich 1 durch die technische Leitung der Ortsgruppe verantwortet. Unter dieser Leitungsebene stehen die verantwortlichen Riegeleitungen der einzelnen Riegen. Erfahrene Helfende (mit entsprechenden Lizenzen) und weitere erfahrene Helfer sind diesen beigeordnet. Die Arbeitsweise ist primär kooperativ geprägt. Dennoch bestehen, unter anderem durch die Verantwortung der Leitungsebenen in der Aus- und Weiterbildung, die Möglichkeit des Machtmissbrauchs gegenüber weniger erfahrenen Helfern. Gemeint ist Bevorzugung, Benachteiligung und Zurückweisung.

Bereich 2: Der Wasserrettungsdienst an den Rettungswachen

Örtliche Gegebenheiten

An der Wachstation Möhnensee (Börnigeweg 23, 59519 Möhnensee) stehen zwei Schlafräume für je vier Personen zur Verfügung. Es gibt ein Damen- und ein Herren-WC mit Waschbecken sowie zwei Duschräume. Einen großen Aufenthaltsraum mit zwei Schlafsofas, Esstisch und Wachschräibisch, einen Flur und eine Küche. Die Wachstation liegt

offen und einsehbar von allen Seiten an dem Seepark Möhnesee in Körbecke. Das Wachgebäude und das angrenzende Gelände ist privat und wird ausschließlich von Mitgliedern und Angehörigen der DLRG genutzt. Bei verschiedenen Veranstaltungen und Wachwochenenden kann das Wachgebäude von mehreren unterschiedlichen DLRG-Ortsgruppen genutzt werden.

Organisation

Die Wasserrettungsstation wird dabei durch einen Wachführer geleitet und geführt. Dieser Führungsposition unterstehen wiederum nachgeordnete Führungspersonen wie z.B. Bootsführer, unter denen wiederum das „normale“ Wachpersonal angesiedelt sind. Durch die ausgeprägte Weisungsbefugnis des Führungspersonals entsteht ein deutliches Machtgefälle. Das Führungspersonal ist durch seine Ausbildung befähigt, situativ zwischen kooperativer und autoritärer Führung zu wechseln. In jedem Fall wird die Wasserrettungsstation durch den Wachführer geführt. Diese Führungsperson zeichnet sich für alle Entscheidungen verantwortlich und ist für den Schutz der anvertrauten Einsatzkräfte verantwortlich. Durch die im Regelbetrieb anfallenden, Aufgaben, die unbeliebten Reinigungsarbeiten oder beliebten Aufgaben des Bootsdienstes existieren auch hier eine ausgeprägte Möglichkeit zur Beeinflussung durch Zurückweisung, Benachteiligung und Bevorzugung.

Bereich 3: Ortsgruppenlehrgänge und -fortbildungen

Veranstaltungen des Bereichs 3 stehen Mitgliedern und aktiven Helfern der OG zur Verfügung, in Einzelfällen nehmen auch aktive Helfer anderer Ortsgruppen teil. Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung finden in wechselnden Jugendherbergen bzw. Selbstversorgerhäusern statt. Zusätzlich werden regelmäßig, tageweise Ausflüge angeboten. Teile dieser Veranstaltungen werden explizit für und durch die Ortsgruppenjugend mit dem Ortsgruppenvorstand durchgeführt.

Risikoanalyse

Nachfolgend werden die einzelnen Risikofelder unter Betrachtung der ortsgruppeninternen Gegebenheiten diskutiert und analysiert. Dabei wird jeweils, soweit sinnvoll, eine Betrachtung betreffend des Schutzes der Angehörigen der beiden Personengruppen (Helfer/Mitglieder, Teilnehmer) unterschieden.

Bezug auf Helfer

Die rein ehrenamtliche Arbeit der Ortsgruppe in Zusammenhang mit dem in Vereinen üblichen Wunsch nach Nachwuchs bzw. neuen Helfern birgt das Risiko, ungeeignetes Personal oder gar Täter aufzunehmen. Werden bereits aktive Helfer, als potenzielle Täter ausgeschlossen, bietet sich ein weiteres, offensichtliches Risiko: eine mangelhafte Sensibilisierung und Ausbildung der Helfer für Themen der sexuellen und interpersonellen Gewalt birgt das Risiko, unbeabsichtigt andere Personen in unangemessenen Situationen zu bringen. Eine geringe Präsenz des Themas in der Aus- und Weiterbildung und im Ortsgruppenalltag kann potenziellen Tätern suggerieren, dass es im Verein Möglichkeiten zur Tatumsetzung gibt. Eine nachlässige Auswahl von Helfern für Führungs- oder anderweitig hervorgehobenen Positionen (z.B. durch Zulassung zum Erwerb von Trainerlizenzen oder Führungsausbildungen) schafft ein risikobehaftetes Macht- und Kompetenzgefälle. Weiterhin bietet dies auch die Möglichkeit zum Missbrauch der erworbenen Position (z.B. als verantwortlicher Trainer) gegenüber Mitgliedern und aktiven

Helfern. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass schlecht sensibilisiertes/ geschultes Personal Verdachtspunkte übersieht.

Wie bereits diskutiert ermöglichen die Hierarchien und Arbeitsweisen in allen Bereichen missbräuchliches Verhalten, zumindest so lange keine organisatorischen Maßnahmen greifen, um solches zu verhindern. Als Risiko muss daher die mangelhafte oder intransparente Umsetzung dieses Konzeptes identifiziert werden. Hier besteht das Risiko insbesondere im Unwillen, bestehenden Strukturen zu ändern („das haben wir schon immer so gemacht, das war noch nie ein Problem“). Ein weiteres Risiko besteht im nachlässigen Umgang mit Verdachts- oder gemeldeten Fällen oder sogar im aktiven „Wegsehen“.

Bezug auf Teilnehmer der Schwimmangebote und Mitglieder der OG

Die bereits diskutierte, breite Streuung der Altersstufen in einer Schwimm- oder Rettungsschwimmriege in Kombination mit möglichem Körperkontakt in Badebekleidung bietet potenziellen Tätern ein breites und attraktives Handlungsfeld. Dies betrifft besonders das Kerngeschäft der Ortsgruppe im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hier sind insbesondere ältere, selbstständig zu den Angeboten der Ortsgruppe kommende Kinder und Jugendliche gefährdet.

Bezug auf Teilnehmer und Mitglieder der OG: Hier ist eine ebenfalls breite Streuung der Altersstufen mit deckungsgleichen Risiken zu erkennen. Zusätzlich bedingt die Arbeit der DLRG als Rettungs- und Hilfeleistungsorganisation klare Hierarchien. Im Schwimm- und Ausbildungsbetrieb bildet sich ein mögliches Kompetenzgefälle zwischen Helfenden und Mentoren (Qualifizierte Helfer).

Eltern oder Begleitpersonen von Kursteilnehmern dürfen das Sportbad nicht betreten. Der direkte Kontakt zwischen Eltern bzw. Begleitpersonen und Helfern der Ortsgruppe am Sportbad birgt die Gefahr des Entstehens von Konflikten im Sinne der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt, gerade bei Vorliegen von deutlichen Altersunterschieden, Geschlechtsunterschieden oder verschiedenen kulturellen Auffassungen. Da Eltern bzw. Begleitpersonen nicht durchgehend in den jeweiligen Bereichen der Ortsgruppenarbeit anwesend sein können besteht das Risiko, dass sie Erzählungen und Berichte ihrer Kinder und Jugendlichen nicht korrekt einordnen und in der Folge die Konfrontation mit Helfern suchen. In beiden Gruppen bergen auch gruppeninterne, teilweise durchaus alterstypische Konflikte, die Gefahr, dass Eltern bzw. Begleitpersonen die Konfrontation mit der jeweiligen Gegenseite suchen und gefährliche Situationen gerade vor dem Hintergrund der interpersonellen Gewalt entstehen. Diese Konflikte können auch außerhalb des Vereinsbetriebes entstehen.

Beide Personengruppen (Mitglieder und Teilnehmer) sind in der Rolle als Teilnehmende an Angeboten der Ortsgruppe, bspw. Schwimm- und Rettungsschwimmausbildungen, durch Hilfestellungen (z.B. beim Erlernen von Schwimm und Rettungsschwimmtechniken) dem Risiko unangemessener oder gefährdender Situationen ausgesetzt. Dies schließt auch das Entstehen unangemessener Situationen durch zwar sachgemäßer und notwendiger, aber nicht kommunizierter Hilfestellungen ohne vorherige Einwilligung ein. Weiterhin können als unangemessen oder bedrohlich empfundene Situationen auch unabhängig von Hilfestellungen im Vereinsleben jederzeit entstehen. Ein weiteres Risiko

besteht in der Möglichkeit des Entstehens von 1-zu-1 Situationen. Dies ist bspw. der Fall, wenn Teilnehmende zu ihrer eigenen Sicherheit am Schwimmerbecken des Hallenbades vorbei zu den Toiletten begleitet werden müssen, oder wegen Unwohlseins die Kurseinheit früher beenden und bis zum Eintreffen der Eltern betreut werden. Weiter verbleibt das Risiko, durch „Wegschauen“ oder Unaufmerksamkeit Verdachtungspunkte zu ignorieren. Diese können, auch außerhalb des Vereinsbetriebes entstehen und können zu einer Verschlechterung der Situation der Teilnehmer führen. Abschließend verhindert eine mangelhafte Feedbackkultur zwischen Teilnehmer und Helfer eine nachhaltige Besserung aufgetretener, problematischer Situationen.

Zwischen Teilnehmern kann es in Umkleide- und Duschsituationen zu sexueller und interpersoneller Gewalt kommen, auch zwischen verschiedenen Kursangeboten, im Wechsel von zwei Stunden oder während einer Stunde, besteht unter anderem das Risiko des gegenseitigen Mobblings (interpersoneller Gewalt), dessen Ursache auch außerhalb des Übungsbetriebs liegen kann. Dasselbe gilt auch für Helfer und Mitglieder der OG Dorstfeld e.V., auch in den Bereichen der Wache und Vereinsfahrten. Weiterhin birgt die nicht hinreichende altersgerechte Sensibilisierung beider Gruppen das Risiko, dass auch untereinander entdeckte Verdachtsmomente nicht ernst genommen werden und bei interpersoneller Gewalt nicht eingeschritten wird. In jedem Fall besteht das Risiko, das auch gegenseitig als nicht übergriffig verstandenes, aber nach außen mangelhaftes Sozialverhalten, gerade von Personen in Respekts- oder Führungspersonen, anderen suggeriert, dass ein solches Verhalten toleriert wird. Die Sozialen Medien bedingen ebenfalls das eben angesprochene Problem. Unter Mitgliedern und Helfern bilden sich vereinsinterne Kommunikations- und Informationskanäle, auch diese bieten Raum für (Cyber-) Mobbing (mangelnde Moderation, Ausgrenzung bestimmter Personen). Die Nutzung von Bildmaterial (von diversen Situationen und Veranstaltungen der OG Dorstfeld e.V.), insbesondere zu Werbezwecken und Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, auch in den Sozialen Medien, birgt das Risiko, dass alle Personen in für sie ungewünschter Weise in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Generell bieten die modernen digitalen Medien unabhängig von Mobbing Gefahren besonders für Kinder und Jugendliche.

Die Räumlichkeiten und Wege zum und in unserer Schwimmhalle bieten besonders in nicht einsehbaren Räumlichkeiten (Duschen- Umkleidekabine) die Möglichkeit als Täter übergriffig zu werden. Dazu zählt auch der Weg vom Eingang des Bades zum Parkplatz, da dieser nicht gut ausgeleuchtet ist. Die Einzelumkleidekabinen, die nicht räumlich getrennt sind, bieten die Möglichkeit des Filmens unter und über den Kabinenwänden.

5. Prävention

Die DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V. setzt auf eine umfassende Präventionsstrategie, die folgende Elemente umfasst:

5.1 Ansprechpersonen

Die Ortsgruppe benennt mindestens zwei erwachsene Ansprechpersonen, im besten Fall eine männliche und eine weibliche, die von allen am Vereinsalltag beteiligten Personen mitgeteilt werden (Homepage, Aushang im Bad).

Die Ansprechpersonen sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden vorrangig im Bereich Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt aus- und fortgebildet. Vertreter nach §26 BGB kommen nicht allein als Ansprechpersonen in Frage, da sie durch ihre herausgehobene Stellung im Verein bereits maßgeblich für die Überwachung und Umsetzung dieses Konzeptes verantwortlich sind. Die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen wird durch eine E-Mail-Adresse (praevention@dorstfeld.dlrg.de) sichergestellt. Auf eigenen Wunsch können weitere Kontaktmöglichkeiten weitergegeben werden. Über die Bestellung als Ansprechperson entscheiden Jugendvorstand und Vorstand gemeinsam und gleichberechtigt, dem Jugendvorstand wird insbesondere ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Die Ansprechpersonen stellen die primäre Stelle zur Entgegennahme von Verdachtsfällen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes bzw. sexualisierter und interpersoneller Gewalt dar und stehen allen am Vereinsalltag beteiligten Personen bei Fragen und Anregungen zur Verfügung. Die Ansprechpersonen sind bei Verdachtsfällen zur Handlung im Sinne der betroffenen Personen verpflichtet. Ihnen bekannt gewordene Informationen behandeln Sie abgesehen von den in diesem Konzept festgelegten sowie gesetzlichen Regelungen vertraulich. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder und weitere Personen, denen diese Informationen bekannt werden.

In Verdachtsfällen muss unbedingt der Vorstand der Ortsgruppe informiert werden, sofern dies dem Schutz der Betroffenen nicht entgegensteht. Um diese Informationspflicht zu wahren können Informationen auch anonymisiert werden. Die Informationspflicht ist gewahrt, solange mindestens ein Vertreter nach §26 BGB informiert ist. Davon abgesehen tauschen sich die Ansprechpersonen untereinander aus, solange dies dem Schutz der Betroffenen nicht entgegensteht.

Die Ansprechpersonen organisieren und koordinieren ein internes Krisenmanagement. Im Verdachtsfall wird ein Krisenteam einberufen. Für die nächsten Schritte muss eine Entscheidung des Vorstands herbeigeführt werden. Das Vorgehen ist zu dokumentieren und wenn nötig sind die Verantwortlichen, z.B. der Vorstand zu informieren. Sollte sich für die Ortsgruppe die Möglichkeit ergeben an einer Netzwerkarbeit zum Kinder- und Jugendschutz bzw. zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt teilzunehmen, so werden vorrangig die Ansprechpersonen entsendet. Gleiches gilt, wenn die Möglichkeit zur Mitarbeit in diesen Themenbereichen auf übergeordneter Gliederungsebene oder in Dachverbänden besteht.

5.2 Information und Sensibilisierung

Alle Mitglieder werden über sexualisierte Gewalt sowie die präventiven Maßnahmen im Rahmen von Fortbildungen und Helfer-Besprechungen informiert. Das Konzept wird auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V. veröffentlicht und ist für alle zugänglich.

5.3 Ehrenkodex

Alle aktiven Vereinsvertreter verpflichten sich, die Grundsätze des Ehrenkodexes der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW zu beachten. Ebenfalls ist die Ortsgruppe im Besitz eines eigenen Ehrenkodex. Die Ehrenkodexe sind von jedem Vereinsvertreter zu lesen und zu unterzeichnen (vgl. Anhang).

5.4 Verhaltensregeln im Verein

Die folgenden Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Verein, als auch den Vereinsvertretern. Sie sollen Grundlagen eines respektvollen Umgangs miteinander schaffen und werden ständig reflektiert und evaluiert.

1. Jeder Übungsabend umfasst eine Einlasskontrolle und Zugangsverweigerung gegenüber Dritten. Es wird angestrebt, dass, neben dem Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Ausbildungsassistent oder Helfer, immer mindestens eine weitere Person anwesend ist.
2. Keine Privatgeschenke! Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Ausbilder abgesprochen sind.
3. Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche Übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
4. Duschen, Umziehen etc. müssen sich insbesondere auch Kinder und Jugendliche allein! Die Betreuung einzelner Kinder und Jugendlicher in der Dusche oder Umkleide ist zu unterlassen! Räume werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten; dies sollte nur durch gleichgeschlechtliche Betreuer, falls nötig, erfolgen.
 - Die Kinder werden vor Betreten gebeten, sich etwas überzuziehen.
 - Optimal ist es, zu zweit die Umkleidekabinen/-räume zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
 - Nur in einem begründeten Notfall darf ein nicht gleich-geschlechtlicher Betreuer die Umkleidekabinen/-räume betreten
5. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Freizeiten, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Es ist vorgesehen, die Übernachtung, sofern möglich, in geschlechtergetrennten oder getrennten (z.B. Einzel-) Zimmern zu organisieren.
6. Keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung! Alle Veranstaltungen (inkl. Übungsstunden und Ausbildung), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern besetzt (hierbei möglichst

männlich und weiblich). Somit greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind/Jugendlicher z.B. die Schwimmhalle verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Schwimmhalle bleiben.

7. Es erfolgen keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen! Körperliche Kontakte insbesondere zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit mit einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch einen anderen Teilnehmer durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Teilnehmer unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Teilnehmer abzusprechen. Es muss ein eindeutiges „Ok“ eingeholt werden. Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.

8. Keine privaten Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen! Es werden keine Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmhalle erstellt.

9. Das Handeln muss transparent für alle sein! Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person zu kommunizieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

10. Sprache und Verhalten unterstützt die Vorbildfunktion! Alle Vereinsmitglieder, die hierbei in Kontakt mit Menschen treten, sollen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und streben an, in der Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen zu verzichten. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

5.5 Erziehung, Bildung und Aus- und Fortbildung

Alle Vereinsvertreter werden ermutigt, an Schulungen bzw. Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Es wird angestrebt allen aktiven Vereinsvertretern, die Teilnahme an einem Lehrgang in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen anzubieten über den SSB, LSB oder die DLRG o.ä.

5.6 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Vereinsvertreter über 14 Jahre sind verpflichtet, alle drei bis fünf Jahre ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine Personen mit Vorstrafen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Die DLRG OG Dorstfeld e.V. ist bemüht sicherzustellen, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG OG Dorstfeld e.V. (vgl. Anhang).

Die Einsichtnahme in das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch eine durch den Verein bestimmte Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson versichert ihre Vertraulichkeit und ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde/Bürgeramt werden über den Vorstand der DLRG OG Dorstfeld e.V. ausgehändigt. Wird eine Person erstmalig mit Aufgaben betraut, bei denen Sie regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis möglichst vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorgelegt werden, spätestens jedoch sechs Wochen nach Übernahme der Aufgaben.

5.7 Verpflichtungserklärung und Einwilligungserklärung

Personen ab 14 Jahren, die im Rahmen der Vereinsarbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, müssen eine Erklärung unterzeichnen, dass sie der Dokumentation und Einsichtnahme ins polizeiliche Führungszeugnis zustimmen (vgl. Anhang).

6. Intervention

Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Dorstfeld e.V. zunächst der juristische Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des vermeintlichen Tatverdächtigen. Jeder Verdacht wird zu Schutz vom vermeintlichen Opfer und vermeintlichem Täter vorerst ausschließlich mit einer Ansprechperson für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) der DLRG OG Dorstfeld e.V. und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter besprochen. In keinem Fall wird die Presse vor der Prüfung des Falls informiert. Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes. Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren (vgl. Anhang).

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen, wird die DLRG OG Dorstfeld e.V. nachfolgendem Handlungskonzept vorgehen:

- o Erkennen des möglichen Fehlverhaltens
- o Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
 - o Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
 - o Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Veränschtigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge usw.
 - o Eine Straftat ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.
- o Die DLRG OG Dorstfeld e.V. behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.
- o Unterscheidung in Beobachtung und Erzählung
- o Erziehungsberechtigte informieren bei Minderjährigen (mit allen Beteiligten absprechen)

o Einbeziehung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, des Kinderschutzbeauftragten und ggf. eines Vertreters externer Beratungsstellen zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens

o Ruhe bewahren! Kein blinder Aktionismus!

o Ggf. Betroffenen aus dem Gefahren-/Einwirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen

o auch alternative Hypothesen bei Erzählungen in Betracht ziehen

o Genaue Dokumentation der Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen..., vgl. Dokumentationsbogen im Anhang), dabei genaue Trennung zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Wahrnehmungen

o Information der Presse sind unumgänglich mit einem §26 Vertreter abzustimmen.

o Keine Öffentlichkeitsarbeit entgegen den Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigte.

o In jedem Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter gegenüber der Presse gewahrt werden. Falls doch gewünscht, muss der Pressebericht objektiv wertfrei und faktenbasiert erfolgen.

o Es gilt, dass die Schritte gemeinsam mit der betroffenen Person abgestimmt und durchgegangen werden. Alle Schritte, insbesondere die Strafanzeige bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder das Einschalten des Jugendamtes, sollten mit dieser abgestimmt werden. Wichtig ist immer, nie über den Kopf der betroffenen Person hinweg zu entscheiden.

7. Konsequenzen für Täter im Verein

Täter werden aufgefordert, ihre Tätigkeiten/ Aufgaben oder Ämter innerhalb des Vereines niederzulegen und den Verein zu verlassen. Ausdrücklich wird keine Form der sexualisierten Gewalt geduldet.

8. Ansprechpartner in der DLRG OG Dorstfeld e.V.

Eine Ansprechperson für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) steht für Erziehungsberechtigte sowie sämtliche Vereinsmitglieder für Fragen und Unterstützung zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Dorstfeld zu finden. Zusätzlich zu den Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt kann jede Vertrauensperson im Verein durch Betroffene angesprochen werden.

In jedem Fall steht die E-Mail-Adresse praevention@dorstfeld.dlrg.de zur Verfügung.

9. Krisenteam

Primäre Ansprechpartner in der Ortsgruppe sind die benannten Ansprechpersonen. Es bietet sich eine abgestimmte Informationsfolge in einem Krisenteam an. Dem Vereinsvorsitz nach §26 BGB muss, soweit damit keine tatverdächtigen Personen informiert wird, Bericht erstattet werden. Das Krisenteam soll möglichst klein gehalten werden und wird situationsabhängig gebildet aus:

1. Ansprechpersonen
2. Der Vertrauensperson der betroffenen Person bzw. der Person, die eigene Beobachtungen gemeldet hat
3. Einer Person als Vertreter des Ortsgruppenvorstands
4. Ggf. einer Person einer Fachberatungsstelle
5. Ggf. weitere Personen (juristische Unterstützung, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, übergeordnete Gliederungen, etc.)

Das Krisenteam arbeitet den Krisenplan (vgl. Anhang) ab.

Es wird empfohlen immer das Präventionsteam des LV Westfalen zu Rate zu ziehen.

10. Hilfsangebote

Die DLRG OG Dorstfeld e.V. unterstützt Betroffene von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten. Dazu gehören insbesondere:

- **DLRG Landesverband Westfalen Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen**
Tel.: 0231/586 877-46
(keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen für Erstberatung)
- **DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt**
Tel.: 05723/955 333
E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de
URL: <https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>
- **Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:**
Tel.: 05723/955 559
URL: <https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>
- **Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon**
Tel.: 116 111
Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich
Mo. – Sa. 14:00 Uhr – 20:00 Uhr
- **Polizei Dortmund**
Tel.: 110 oder 0231/1320

11. Fortschreibung

Das Schutzkonzept der OG Dorstfeld e.V. wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

12. Kommunikation

Ein eigener Bereich auf der Webseite dient der Verbreitung der Informationen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Zur E-Mail-Kommunikation ist die Einrichtung der folgenden E-Mail-Adresse vorgesehen: praevention@dorstfeld.dlrg.de

13. Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde am 05.02.2026 auf einer Sitzung des Vorstandes beschlossen und am 17.03.2026 hat die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe und am 17.02.2026 der Jugendtag der Ortsgruppe Dorstfeld e.V. über das Konzept abgestimmt. Das Konzept tritt somit am 17.03.2026 in Kraft.

Die Ortsgruppe möchte durch diese Beschlüsse ein starkes Zeichen für den Schutz und das Wohl unserer Mitglieder und Teilnehmenden sowie für ein respektvolles und sicheres sportliches Umfeld setzen.

14. Anhänge

Anhang: Ehrenkodex OG Dorstfeld

Ehrenkodex der DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V.

DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V. • Littgenloh 33 • 44379 Dortmund • info@dorstfeld.dlr.de • Version: 20.01.2026

Hiermit verpflichte ich mich:

- in dem besten Interesse der Gemeinschaft zu handeln und Verantwortung für diese Handlungen zu übernehmen.
- alle Menschen in Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.
- Lerneinheiten nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auszurichten und altersgerechte Methoden einzusetzen.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch unsere Ortsgruppe ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderer Menschen gegenüber anzuleiten. Sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tieren zu erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuleiten.
- das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben.
- kein unangemessenes Vorleben sexualisierender Handlungen vor Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu praktizieren.
- nachvollziehbare Entscheidungen und Handlungen im Sinne des gemeinsamen Ziels zu treffen.
- die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein- Westfalen zu achten, keine (rechts-) extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer, entscheidend dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten anderer, entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair- Play zu handeln.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, trans- oder nicht binärer Identität, kultureller und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung und Menschen mit Behinderung zu unterstützen.
- die Vielfalt unserer Mitglieder zu schätzen und eine Kultur der Toleranz, in der jeder seine Individualität einbringen kann, zu fördern.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sie nicht durch die sozialen Medien zu Missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konfliktfall“ professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (Kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/ Vorstand) zu informieren.

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Dortmund,

Ort, Datum

Unterschrift

dorstfeld.dlr.de

DLRG

Anhang: Ehrenkodex LV Westfalen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.



Landesverband Westfalen

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Westfalen für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren werden.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, die Intimsphäre zu wahren und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Freizeitangebote und Aktivitäten der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und sie dabei zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamenten- und Drogenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben, sie nicht durch die sozialen Medien zu Missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex oder die Regeln und Werte der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich selbst zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Gliederung:

Ort, Datum

Unterschrift (bei minderjährigen Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten)

Anhang: Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Ort und Datum des Gespräches

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)

Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

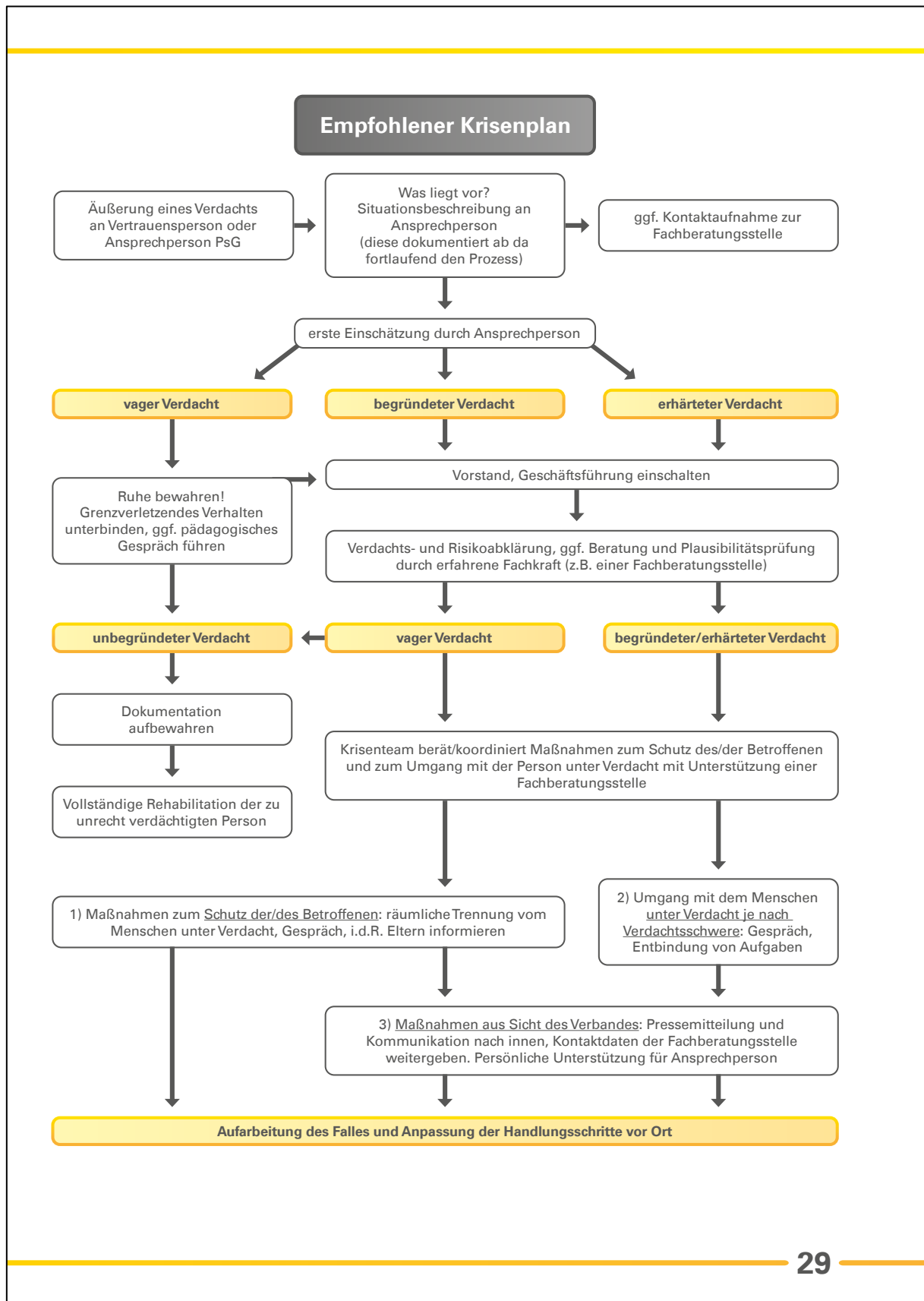
Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Person

Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden

Stand: März 2015



Stadt Dortmund
Jugendamt



Anlage 5 zur Vereinbarung nach §72a SGB VIII

Name
Straße

PLZ

Einwilligungserklärung

- Ich willige ein, dass der/die _____ (freie Träger)
1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Informationen, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* rechtskräftig verurteilt bin, speichert. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.
 4. Ich willige ein, dass der/die _____ (freier Träger/Verband) diese Informationen in Schriftform an andere freie Träger der Jugendhilfe, ausschließlich als Ersatz für eine erneute Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, weitergeben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt §72a Abs. 1 Satz1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- | | |
|----------|---|
| o § 171 | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| o § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| o § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| o § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| o § 174c | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| o § 176 | Sexueller Missbrauch von Kindern |
| o § 177 | Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung |
| o § 178 | Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge |
| o § 179 | Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen |
| o § 180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| o § 180a | Ausbeutung von Prostituierten |
| o § 181a | Zuhälterei |
| o § 182 | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| o § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| o § 183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| o § 184 | Verbreitung pornographischer Schriften |
| o § 184a | Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften |
| o § 184b | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften |
| o § 184c | Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften |
| o § 184d | Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste |
| o § 184e | Ausübung der verbotenen Prostitution |
| o § 184f | Jugendgefährdende Prostitution |
| o § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| o § 232 | Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung |

- 2 -

- | | |
|----------|--|
| o § 233 | Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft |
| o § 233a | Förderung des Menschenhandels |
| o § 234 | Menschenraub |
| o § 235 | Entziehung Minderjähriger |
| o § 236 | Kinderhandel |